



ORGANISATIONSREGLEMENT

(OgR)

FÜR

DIE

BURGERGEMEINDE

UETENDORF

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
1 Aufgaben	3
2 Organisation	3
2.1 Die Stimmberechtigten	3
2.1.1 Rechte	3
Stimmrecht	3
Information	4
Erheblicherklären von Anträgen	4
Initiative	4
Konsultativabstimmung	5
2.1.2 Befugnisse	5
2.2 Burgerrat	7
2.3 Ständige Kommissionen	9
2.3.1 Rechnungsprüfungskommission	9
2.4 Nichtständige Kommissionen	10
2.5 Personal	10
2.6 Verantwortlichkeit	11
3 Verfahren der Burgerversammlung	11
3.1 Abstimmungen	12
3.2 Wahlen	13
3.3 Protokolle	15
4 Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Auflagezeugnis	17
Anhang I Personal	18
Anhang II Ständige Kommissionen	19
Beilage 1 Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen	20
Beilage 2 Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten	22

Organisationsreglement

der Burgergemeinde Uetendorf

1 Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

²Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

2 Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten;
- b) der Burgerrat;
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind;
- c) das Rechnungsprüfungsorgan;
- d) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

2.1 Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 ¹Die Gemeinde versammelt sich ordentlicherweise

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung zu beschliessen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlingsversammlung beschlossen wurde;
- innert sechzig Tage, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies verlangt.

²Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

2.1.1 Rechte

Stimmrecht

Art. 4 Stimmberechtigt ist, wer

- in der Einwohnergemeinde Uetendorf wohnhaft ist;
- in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und

- das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Uetendorf besitzt.

Information	Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 6 ¹Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>²Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>³Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Initiative	<p>Art. 7 ¹Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>²Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist; - innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist; - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält; - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst; - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	<p>²Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.</p> <p>³Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9 ¹Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>²Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>

Behandlungsfrist	Art. 10 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art. 11 1Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. 2Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden. 3Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.
Petition	Art. 12 1Jede Person hat das Recht, Petitionen schriftlich an Burgergemeindebehörden zu richten. 2Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

2.1.2 Befugnisse

Wahlen	Art. 13 Die Versammlung wählt: a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung und des Rates in einer Person; b) aus der Mitte des Burgerrats die Vice-Präsidentin oder den Vice-Präsidenten der Versammlung und des Rates in einer Person; c) die übrigen Mitglieder des Burgerrates; d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; e) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang II vorgesehen ist; f) die Sekretärin oder den Sekretär; g) die Kassierin oder den Kassier.
Sachgeschäfte	Art. 14 Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen; b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung; c) die Rechnung; d) soweit CHF 20'000.00 übersteigend: - neue Ausgaben - von Gemeindeverbänden unterbreiteten Sachgeschäfte - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken - Anlagen in Immobilien - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen - Verzicht auf Einnahmen - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert

- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.
- e) Einbürgerungen
- f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten, und den Besoldungsrahmen.

Wiederkehrende
Ausgaben

Art. 15 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Krediten

Art. 16 1 Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

2 Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

3 Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 17 1 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.

2 Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 18 1 Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

2 Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

2.2 Burgerrat

Burgerrat	<p>Art. 19 ¹Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p>²Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p>³Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 20 ¹Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.</p> <p>²Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³Die Präsidentin oder der Präsident unterliegt keiner Amtszeitbeschränkung. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p>
Befugnisse	<p>Art. 21 ¹Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>²Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>³Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 5'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.</p>
Organisation	<p>Art. 22 Der Burgerrat kann bei Bedarf jedem Mitglied ein Ressort zuweisen.</p>
Unterschrift	<p>Art. 23 ¹Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Burgergemeinde.</p> <p>²Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vice-Präsidentin oder der Vice-Präsident. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Burgerratsmitglied.</p> <p>³Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied.</p>

4Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von Spezialkommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis	<p>Art. 24 1 Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- die oder der zuständige Angestellte oder die Beamtin oder der Beamte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat. <p>2Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Burgerratsmitglied zur Zahlung an.</p>
Sitzung	<p>Art. 25 1Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>2Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 26 1Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>2Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 27 1Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>2Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 28 1Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p>2Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>3Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 29 1Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>2Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im übrigen gilt Art. 64.</p>

³Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2.3 Ständige Kommissionen

2.3.1 Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungs-
kommission

Art. 30 ¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

²Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission sind im Gemeindegesetz und in der Gemeindeverordnung umschrieben.

³Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Rechnungsprüfungskommission untersteht keiner Amtszeitbeschränkung.

⁴Falls nicht genügend qualifizierte Kandidatinnen oder Kandidaten gefunden werden können, kann die Burgerversammlung die Rechnungsprüfung einer externen, fachlich ausgewiesenen Revisionsstelle übertragen.

Aufsichtsstelle Daten-
schutz

Art. 31 ¹Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

²Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

2.3.2 Übrige ständige Kommissionen

Ständige Kommissio-
nen

Art. 32 ¹Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

²Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 33 Die Versammlung zählt in Anhang II die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

2.4 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung **Art. 34** ¹Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

²Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

³Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.

Befugnisse **Art. 35** ¹Nichtständige Kommissionen können Geschäfte vorbereiten, begutachten oder überwachen.

²Die Versammlung oder der Burgerrat können sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen ihnen nicht zu.

³Art. 23 Abs. 4 regelt die Unterschriftsberechtigung.

2.5 Personal

Personal **Art. 36** ¹Das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal wird öffentlich-rechtlich angestellt.

²Der Burgerrat erlässt für das Personal individuelle Pflichtenhefte.

³Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Burgergemeinde keine besonderen Vorschriften erlässt.

Aufzählung des Personals **Art. 37** Die Versammlung zählt in Anhang I das öffentlich-rechtlich angestellte Personal auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, die Vertretungsbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.

Privatrechtliche Angestellte **Art. 38** ¹Der Burgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

²Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

2.6 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	Art. 39 ¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Zuständigkeit und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.
--------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3 Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung	Art. 40 Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 41 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Allgemeines	Art. 42 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfalle die Vice-Präsidentin oder der Vice-Präsident. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Fehler	Art. 43 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung;- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind;- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen;- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler;- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen;- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 45 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³Ueber die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten	Art. 46 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 47 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 48 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben; - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und - wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

3.1 Abstimmungen

Abstimmungen	Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident - schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will; - erläutert das Abstimmungsverfahren und - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	Art. 50 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Die Präsidentin oder der Präsident - unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;

- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?".

Gruppensieger

Art. 51 ¹Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

²Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen:

- Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 52 ¹Die Versammlung stimmt offen ab.

²Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

3.2 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 54 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 55 ¹Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

²Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

³Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie Ehepartner von Mitgliedern des Burgerrats, einer Kommission oder Bürgerpersonals dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Wahlverfahren

Art. 56

Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

- a) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- b) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- c) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- d) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- e) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- f) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sammeln die Zettel wieder ein.
- g) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 57)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 58) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 59 und 60).

Ungültiger Wahlgang

Art. 57 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 58 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 59 ¹Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

2Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 60 1Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

2Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 61 1Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

2Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

3Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 62 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 63 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

3.3 Protokolle

Protokoll

Art. 64 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung;
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs;
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
- Reihenfolge der Traktanden;
- Anträge;
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren;
- Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes;
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

- Genehmigung **Art. 65** ¹Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- ²Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.
- ³Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴Das Protokoll ist öffentlich.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhänge **Art. 66** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Personal) und II (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Amtszeitbeschränkung **Art. 67** ¹Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.
- ²Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.
- Inkrafttreten **Art. 68** ¹Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
- ²Art. 19/1 und Art. 30/3 treten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, sofort in Kraft.
- ³Es hebt das Organisationsreglement vom 4. April 1997 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 28. November 2003 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Der Sekretär

Stephan Messerli

Ulrich Jenni

Auflagezeugnis:

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 30. Oktober 2003 bis 28. November 2003 beim Kassier öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 30. Oktober 2003 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Ort, Datum

Der Sekretär

Uetendorf, 1. Dezember 2003

Ulrich Jenni

Anhang I zum Organisationsreglement (OgR)

Personal

Sekretärin/Sekretär

Anstellungsorgan:	Burgerversammlung
Anstellungsverhältnis:	Öffentlich-rechtlich. Es gilt eine beidseitige Kündigungsfrist von sechs Monaten.
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Beratung des Bürger-rates, Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, Stimmregister
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Beschäftigungsgrad:	Nebenamtlich
Besoldungsrahmen:	Gemäss Beschluss der Burgergemeindeversammlung

Kassierin/Kassier

Anstellungsorgan:	Burgerversammlung
Anstellungsverhältnis:	Öffentlich-rechtlich. Es gilt eine beidseitige Kündigungsfrist von sechs Monaten.
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zah-lungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanz- vermögens, Finanzplanung
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen der Beschlüsse der Burgergemeindeversamm- lung, resp. des Burgerrates
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Beschäftigungsgrad:	Nebenamtlich
Besoldungsrahmen:	Gemäss Beschluss der Burgergemeindeversammlung

Anhang II zum Organisationsreglement (OgR)

Ständige Kommissionen

Gegenwärtig existieren keine ständigen Kommissionen

Beilage 1 zum Organisationsreglement (OgR)

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage des Präsidenten:

"Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses annehmen?"

Antwort der Stimmberechtigten:

"Ja" oder "Nein"

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien).

Antrag Burgerrat: Beitrag von 10 %

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von 20 %

Frage des Präsidenten:

"Wer für einen Beitrag von 10 % ist, bezeuge dies durch Handerheben."

"Wer für einen Beitrag von 20 % ist, bezeuge dies durch Handerheben."

Der Antrag auf den mehr Stimmen entfallen ist Sieger.

Merke: Dies ist keine Ja/Nein-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten:

"Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) % annehmen?"

Antwort der Stimmberechtigten:

"Ja" oder "Nein"

Beispiel 3

Projektierungskredit: Bau eines Bürgerhauses

Burgerratsvorlage:

- Standort A
- Flachdach
- Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Satteldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A; B; C
- b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
- c) Flachdach; Satteldach
- d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge:

Innerhalb der Gruppe stellt der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw..

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2) Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: **Sieger C**
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: **Sieger Ziegelbedachung**
- c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: **Sieger Flachdach**
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: **Sieger Keller**

3. Schlussabstimmung

Frage des Präsidenten:

"Wollt Ihr am Standort C eine Bürgerhaus mit Flachdach, und Keller projektieren lassen?"

Antwort der Stimmberechtigten:

"Ja" oder "Nein".

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 13)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Burgerrat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto "Unterhalt Liegenschaften" der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschbar wären.

1. Der Nachkredit überschreitet 10 % der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau eines Bürgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschbar wären.

1. Der Nachkredit erreicht 10 % der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.